

Reglement der Vorsorgestiftung Sparen 3 der Zuger Kantonalbank

Art. 1 Zweck

Die Stiftung nimmt Vorsorgegelder im Sinne von Art. 82 BVG entgegen, um diese möglichst vorteilhaft anzulegen und zu verwalten. Sie stützt sich dabei vor allem auf die Dienste der Zuger Kantonalbank (nachfolgend «Bank») als Stifterin und gegebenenfalls weiterer Organisationen oder Institutionen, welche mit dieser verbunden sind.

Art. 2 Vorsorgevereinbarung

Zur Erreichung dieses Zwecks schliesst die Stiftung nach Massgabe dieses Reglements sowie der einschlägigen gesetzlichen und statutarischen Vorschriften mit den privaten Vorsorgenehmern eine Vorsorgevereinbarung ab.

Art. 3 Einzahlungen und Einkäufe

Der Vorsorgenehmer kann Zeitpunkt und Höhe der Einzahlungen auf sein Vorsorgekonto bis zum Maximum des jährlich steuerbegünstigten Betrages gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV3 frei bestimmen. Der maximale Betrag gilt auch, falls der Vorsorgenehmer mehrere Konten hat. Einlagen müssen spätestens am letzten Bankwerktag vor Abschluss des entsprechenden Kalenderjahres auf dem Vorsorgekonto gutgeschrieben sein. Später eintreffende Beiträge können nicht mehr berücksichtigt werden. In jedem Fall ist eine rückwirkende Gutschrift nicht möglich.

Der Vorsorgenehmer kann ab 01.01.2026 erstmals für Beitragslücken ab dem Jahr 2025, Einkäufe nach Art. 7a BVV3 tätigen, sofern der Antrag auf Annahme der als Einkauf zu leistenden Beiträge gem. Art. 7b BVV3 vorgängig der Stiftung eingereicht und von dieser genehmigt worden ist.

Art. 4 Konto, Zins

Im Auftrag des Vorsorgenehmers wird bei der Bank ein Sparen 3-Konto eröffnet und geführt. Es lautet auf den Namen des Vorsorgenehmers und dient ausschliesslich sowie unwiderruflich der gebundenen individuellen Vorsorge des Vorsorgenehmers. Der Zinssatz, zu welchem das Vorsorgeguthaben verzinst wird, wird vom Stiftungsrat festgelegt. Der Zinssatz richtet sich nach

den Marktverhältnissen. Der Zinssatz bzw. dessen Änderung werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht. Der Zins wird jährlich am 31. Dezember gutgeschrieben und mit dem Kapital weiterverzinst. Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Kontoauszug.

Art. 5 Anlagen in Wertschriften

Sobald der Saldo des individuellen Vorsorgekontos einen von der Stiftung jeweils festzulegenden Basisbetrag übersteigt, kann der Vorsorgenehmer die Stiftung beauftragen, im Umfang des übersteigenden Betrages zulasten bzw. zugunsten seines Vorsorgekontos die von der Stiftung im Rahmen der geltenden behördlichen und reglementarischen Anlagevorschriften angebotenen Wertschriften auf eigenes Risiko zu kaufen und zu verkaufen. Die gewählten Anlagen sowie die darauf entfallenden Erträge bilden Teil seines individuellen, gebundenen Vorsorgekapitals. Für die Kursentwicklung der gewählten Anlagen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Allfällige Kursverluste trägt der Vorsorgenehmer. Vorsorgenehmer, die als US-Person (Person mit Bürgerrecht, Wohnsitz oder Steuerpflicht in den USA) gelten, dürfen keine Wertschriftenanlagen tätigen. Stösst die Stiftung auf Vorsorgenehmer, die als US-Person Wertschriften halten, fordert sie diese auf, die Wertschriften innert 30 Tagen zu verkaufen. Falls der Verkauf nicht fristgemäss erfolgt, erteilt die Stiftung den Verkaufsauftrag und schreibt den Betrag dem jeweiligen Vorsorgekonto gut. Der Stiftungsrat bestimmt die Gebühren für die Depotführung und hält die mit dem Kauf und Verkauf der Wertschriften entstehenden Gebühren und Spesen in einem Gebührenreglement fest. Im Übrigen gilt Art. 11.

Art. 6 Ergänzende Versicherung

Der Abschluss einer allfälligen Risikoversicherung i.S.v. Art. 1 Abs. 3 BVV3 erfolgt zwischen der Versicherungsgesellschaft und dem betreffenden Vorsorgenehmer. Die Stiftung kann eine solche Risiko-Vorsorgeversicherung vermitteln. Die Stiftung überweist die Prämien unter Belastung des Vorsorgekontos direkt an die Versicherungsgesellschaft. Allfällige Rückvergütungen oder Überschussbeteiligungen werden dem Vorsorgekonto gutgeschrieben.

Für die Risikoversicherung sind im Übrigen die Versicherungspolice sowie die allgemeinen Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherungsgesellschaft massgebend.

Art. 7 Ordentlicher Bezug

Die Vorsorgevereinbarung endet und das Vorsorgekapital wird mit dem Tod des Vorsorgenehmers fällig. Im Erlebensfall, frühestens fünf Jahre vor dem Referenzalter der AHV, in jedem Fall aber bei Erreichen dieses Alters, hat der Vorsorgenehmer Anspruch auf Auszahlung des gesamten Vorsorgekapitals samt Zinsen. Grundsätzlich ist eine Verlängerung der Vorsorgevereinbarung über das Erreichen des Referenzalters hinaus ausgeschlossen. Sofern der Vorsorgenehmer jedoch nachweist, dass er weiterhin erwerbstätig ist und ein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des Referenzalters aufgeschoben werden. Der Vorsorgenehmer muss die Stiftung umgehend informieren, falls er seine Erwerbstätigkeit aufgibt.

Art. 8 Vorzeitiger Bezug

Ein vorzeitiger Bezug des Vorsorgeguthabens und eine Auflösung der Vorsorgevereinbarung ist nur zulässig, wenn der Vorsorgenehmer

- a) eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist. Hinsichtlich der Auszahlung allfälliger Leistungen aus Risikoversicherungen gelten die Bestimmungen des entsprechenden Versicherungsvertrages.
- b) die Schweiz endgültig verlässt;
- c) eine selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- d) seine bisherige selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufgibt und eine andersartige selbstständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb aufnimmt oder
- e) das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder für eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet, sofern die Vorgaben nach Art. 3a BVV3 eingehalten werden. Teilbezüge sind nur gestattet, wenn sie für den vollständigen Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung verwendet werden.

Ausserdem kann das Vorsorgekapital ganz oder teilweise vorbezogen und verpfändet werden, wenn das Vorsorgeverhältnis aufgelöst bzw. geändert wird für:

- a) Erwerb, Erstellung, Umbau und Renovation von Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- b) Beteiligungen am Wohneigentum zum Eigenbedarf;
- c) Rückzahlung von Hypothekendarlehen an Wohneigentum zum Eigenbedarf.

Ein solcher Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden.

Im Übrigen können Vorsorgekapitalien weder vorzeitig bezogen noch abgetreten oder verpfändet werden. Für alle vorzeitigen Bezüge unter diesem Artikel gilt eine Kündigungsfrist von 31 Tagen.

Art. 9 Begünstigte im Todesfall

Im Falle des Todes des Vorsorgenehmers haben folgende Personen Anspruch auf das Vorsorgekapital, wobei – vorbehaltlich der Bestimmung von Absatz 3 hiernach – das Vorhandensein von Begünstigten aus einer vorangehenden Kategorie die jeweils nachfolgenden ausschliesst:

- a) der überlebende Ehegatte oder die überlebende eingetragene Partnerin oder der überlebende eingetragene Partner;
- b) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
- c) die Eltern;
- d) die Geschwister;
- e) die übrigen Erben.

Der Vorsorgenehmer kann durch schriftliche Mitteilung mit Unterschrift an die Stiftung eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Absatz 1 lit. b genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen.

Der Vorsorgenehmer hat das Recht, durch schriftliche Mitteilung mit Unterschrift an die Stiftung die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Absatz 1 lit. c bis e abzuändern und das Ausmass der einzelnen Ansprüche dieser Personen näher zu bezeichnen.

Werden die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, erfolgt die Aufteilung unter mehreren Begünstigten derselben Kategorie zu gleichen Teilen nach Köpfen. Der Vorsorgenehmer muss die Stiftung über unterstützte Personen, begünstigte Lebenspartner und gemeinsame Kinder, für deren Unterhalt er aufkam, in Kenntnis setzen. Tut er dies nicht, geht die Stiftung davon aus, dass keine existieren. In jedem Fall sucht die Stiftung nicht aktiv nach diesen Personen. Zudem muss der begünstigte Lebenspartner den schriftlichen Nachweis erbringen, dass die Lebensgemeinschaft während den letzten fünf Jahren ununterbrochen bestanden hat. Die Begünstigten haben einen eigenen Anspruch auf die ihnen zugewiesenen Leistungen. Die Stiftung leistet mit befreiender Wirkung an diejenigen Personen, die aus diesem Reglement bzw. allfälligen schriftlichen Mitteilungen des Vorsorgenehmers an die Stiftung als Begünstigte hervorgehen.

Hat die begünstigte Person den Tod des Vorsorgenehmers vorsätzlich herbeigeführt, verweigert die Stiftung die Auszahlung an den Begünstigten. Die frei gewordene Leistung fällt den nächsten Begünstigten gemäss schriftlicher Mitteilung des Vorsorgenehmers oder Absatz 1 dieses Artikels zu.

Art. 10 Fälligkeit und Auszahlung

Das Vorsorgeguthaben wird mit Eintritt eines Grundes, der zum Bezug gemäss Art. 7 und 8 berechtigt, fällig. Bei Fälligkeit haben der Vorsorgenehmer bzw. die gemäss Art. 9 begünstigten Personen den Nachweis des Eintritts eines Bezugsgrundes zu erbringen. Gemäss Art. 3 Abs. 6 BVV3 ist in den Fällen gemäss Art. 8 Abs. 1 b) bis d) und Art. 8 Abs. 2 dieses Reglements eine Auszahlung der Altersleistung an verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Vorsorgenehmer nur zulässig, wenn der Ehegatte bzw. die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner schriftlich zustimmt. Der Vorsorgenehmer bzw. die Begünstigten haben der Bank rechtzeitig mitzuteilen, wohin das Guthaben überwiesen werden soll. Liegt der Stiftung keine klare Weisung des Vorsorgenehmers bzw. der Begünstigten für die Auszahlung vor, kann die Stiftung das nachrichtenlose Vorsorgeguthaben unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorgaben auf ein normales Sparkonto bei einer dem Bankengesetz unterstellten Bank überweisen. Allfällige Anlagen werden dabei verkauft.

Art. 11 Gebühren

Die Stiftung ist berechtigt, beim Vorsorgenehmer Verwaltungs- sowie Bearbeitungsgebühren zu erheben und diese jederzeit zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben. Die Gebühren werden vom Stiftungsrat festgelegt und in einem Gebührenreglement festgehalten. Die Höhe der Gebühren bzw. deren Änderung werden den Vorsorgenehmern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

Art. 12 Unterschriften und Legitimationsprüfung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift geprüft. Die Stiftung ist vor Auszahlung berechtigt, umfassende Abklärungen vorzunehmen und vom Vorsorgenehmer oder von Begünstigten Unterlagen für die Legitimationsprüfung sowie für die Prüfung der Auszahlungsvoraussetzungen einzufordern.

Art. 13 Haftung

Die Stiftung haftet gegenüber dem Vorsorgenehmer und den Begünstigten für geschäftsübliche Sorgfalt, soweit diese Personen die gesetzlichen, vertraglichen und reglementarischen Pflichten eingehalten haben.

Art. 14 Reportingpflichten der Stiftung

Die Stiftung hält sich an die schweizerischen Dokumentations- und Informationspflichten. Eine darüber hinausgehende, allenfalls von ausländischen Behörden auferlegte Dokumentations- oder Berichterstattungspflicht betrifft ausschliesslich die jeweiligen Vorsorgenehmer, wofür die Stiftung nicht haftet und keine Dienstleistungen anbietet.

Art. 15 Steuerausweis, Auszüge für Vorsorgenehmer

Die Stiftung erstellt zuhanden des Vorsorgenehmers jährlich einen Ausweis über den Vermögensstand sowie zuhanden der Steuerbehörden eine Bestätigung für Steuerzwecke. Je nach Anlage kann der Ausweis Aufschluss über die getätigten Anlagen, die Umsätze, Erträge und bezahlte Versicherungsprämien geben.

Art. 16 Steuer-Meldepflicht

Die Stiftung hat die Auszahlung von Vorsorgekapital den Steuerbehörden zu melden, soweit es Gesetze oder behördliche Anordnungen von Bund und Kantonen verlangen. Hat der Vorsorgenehmer zum Zeitpunkt, da er ein Auflösungsbegehren stellt, Wohnsitz im Ausland, ist die Stiftung verpflichtet, die Quellensteuer abzuziehen.

Art. 17 Daten des Vorsorgenehmers

Der Vorsorgenehmer ist damit einverstanden, dass die Stiftung, die Bank und beauftragte Dritte von seinen Daten so weit Kenntnis erhalten, als dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Vorsorgenehmer ist darüber hinaus einverstanden, dass die Bank die Daten, von denen sie im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben aus der Vorsorgevereinbarung Kenntnis erhält, für bankeigene Zwecke bearbeiten darf. Des Weiteren nimmt der Vorsorgenehmer zur Kenntnis, dass die Stiftung von Gesetzes wegen zur Auskunft an berechtigte Drittpersonen verpflichtet sein kann.

Art. 18 Adressänderungen, Mitteilungen, Statuswechsel

Der Vorsorgenehmer hat der Stiftung Änderungen seiner Adresse und seiner Personalien, insbesondere seines Zivilstandes, jeweils unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Weiter hat der Vorsorgenehmer die Stiftung über allfällige Statuswechsel zu informieren, insbesondere die Qualifikation als US-Person. Die Stiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen ungenügender oder verspäteter Angaben der Adresse, der Personalien oder eines relevanten Statuswechsels ab.

Mitteilungen der Stiftung an den Vorsorgenehmer sind in rechtgenügender Form erfolgt, wenn sie an die letzte bekannte Adresse gesandt worden sind.

Schriftliche Mitteilungen an die Stiftung sind zu richten an:
Vorsorgestiftung Sparen 3 der Zuger Kantonalbank
c/o Zuger Kantonalbank
Bahnhofstrasse 1
Postfach
6301 Zug

Art. 19 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Zug, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort. Die Stiftung hat indessen das Recht, den Vorsorgenehmer auch bei jedem anderen gesetzlich zuständigen Gericht zu belangen.

Art. 20 Inkrafttreten, Änderungen des Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement der Vorsorgestiftung vom 13. Juni 2024. Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen dieses Reglements und der Vorsorgevereinbarung vor. Änderungen der einschlägigen, dem Reglement zugrundeliegenden Gesetzesbestimmungen bleiben vorbehalten und gelten ab ihrer Inkraftsetzung auch für das vorliegende Reglement.

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten die gesetzlichen Regelungen.

Die Stiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Die Änderungen werden dem Vorsorgenehmer mitgeteilt. Sie sind ohne Weiteres rechtswirksam, soweit sie auf gesetzlicher oder behördlicher Anordnung beruhen. Sonstige Änderungen werden für den Vorsorgenehmer verbindlich, wenn dieser nicht innert drei Monaten seit Mitteilung von seinem Freizügigkeitsrecht Gebrauch macht.

Zug, 4. Juni 2025
Der Stiftungsrat